



2007-024

Entscheid vom 30. Juli 2007

Waldfeststellung auf dem Gemeindegebiet Rechthalten, Bereiche „Brügi“ und „Entemoos“

DIE DIREKTION DER INSTITUTIONEN UND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Gestützt :

auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG);
auf die Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV);
auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);
auf das Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR);
auf die Akten,

in Erwägung :

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist (Artikel 10 Absatz 1 WaG).

Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz ist eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (Art. 10 Abs. 2 WaG).

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde in den Bereichen „Brügi“ und „Entemoos“, auf dem Gemeindegebiet Rechthalten, ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt.

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Artikel 2 Absatz 1 WaG).

Auf den vom Ingenieur- und Geometerbüro Barth & Partner, Tavers, vom 19. April 2007 erstellten Situationsplänen im Massstab von 1 : 1'000 ist der Wald gemäss den erwähnten Vorschriften eingetragen.

Die in diesen Plänen grün begrenzten Flächen gelten als Wald.

Beschliesst :

1. Die auf den Situationsplänen 1 : 1'000 des Ingenieur- und Geometerbüros Barth & Partner, Tafers, vom 19. April 2007 als Wald ausgewiesenen Flächen, angrenzend an die Bereiche „Brügi“ und „Entemoos“, gelten als Wald.
2. Die Pläne lagen vom 15. Juni 2007 bis 15. Juli 2007 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.
3. Es wird eine Gebühr von Fr. 250.- erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Rechthalten bei der Finanzverwaltung belastet.
4. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Empfang mittels Beschwerde beim Kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.
5. Mitteilung an :
Amt für Wald, Wild und Fischerei, mit Plänen, für sich (1 Expl.) und Verteilung an :
 - Gemeinde Rechthalten, mit Plänen (1 Expl.);
 - Bau- und Raumplanungsamt, mit Plänen (2 Expl.);
 - 2. Forstkreis, mit Plänen (1 Expl.);
 - Buchhaltung des Amts für Wald, Wild und Fischerei (1 Expl.);
 - das Geometerbüro für die Nachführung der Katasterpläne und den Eintrag der Anmerkung ins Grundbuch, unter Vorbehalt der Einsprachefrist (1 Expl.).

Der Staatsrat, Direktor
der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft


Pascal CORMINBOEUF

Waldfeststellung innerhalb der Bauzone

Brügi und Entemoos

Situationspläne

Massstab: 1 : 1000

Planaufgabe vom *15. Juni* 2007 bis *15. Juli* 2007

genehmigt am: 21 MAI 2007

Amt für Wald, Wild und Fischerei:

Der Forstingenieur
des 2. Kreises

A. Halman

Der Projektverfasser:

Barth

Barth & Partner Ingenieur und Geometerbüro E-mail: geom.tafer@bluewin.ch

Schwarzseestrasse 20 1712 Tafers Tel. 026 494 19 25 Fax. 026 494 19 67

Plan 20

Koordinaten: $y = 586000$ $x = 179500$

Tafers, 19.04.2007

BARTH & PARTNER
Ingenieur- und Geometerbüro

1712 Tafers

Tel: 026/494 19 29 Fax: 026/494 19 67
e-mail: geom.tafers@bluewin.ch



Plan 8

Koordinaten: $y = 585800$ $x = 179300$

Tafers, 19.04.2007

BARTH & PARTNER

Ingenieur- und Geometerbüro

1712 Tafers

Tel: 026/494 19 25 Fax: 026/494 19 67

e-mail: geom.tafers@bluewin.ch

